

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 47. Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern. S. 308. — Nr. 48. Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Gemeinden. S. 309. — Nr. 49. Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen von Lehrern. S. 314. — Nr. 50. Gesetz über historische Geschülten der Universität Leipzig. S. 320.

Nr. 47. Gesetz

über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern;

vom 15. Juni 1912.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Witve und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines im Dienst oder im Genusse von Wartegeld oder Ruhegehalt verstorbenen Staatsdieners erhalten Gnadengenuss und Witwen- oder Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

I. Gnadengenuss.

§ 2. Als Gnadengenuss wird das letzte Dienst Einkommen, das Wartegeld oder der Ruhegehalt des Verstorbenen noch auf drei Monate außer dem Sterbemonate fortgewährt.

§ 3. (1) Gehörte zu dem Dienst Einkommen des Verstorbenen eine freie Dienstwohnung, so kann nach Ablauf von dreißig Tagen, vom Todestag an gerechnet, an Stelle der Dienstwohnung deren bestattungsmäßiger Geldwert gewährt werden.

(2) Sind zum Gnadengenusse berechnete Hinterlassene nicht vorhanden, so kann zur Räumung der Dienstwohnung eine vom Todestag an zu rechnende Frist bis zu dreißig Tagen gewährt werden.